

Der Verein

Zivilrecht / Besteuerung

Überblick



Stand: 03.11.2017

Inhaltsverzeichnis

Seite

Zivilrecht

I. Definition	1
1. nicht rechtsfähiger Verein	1
2. rechtsfähiger Verein	1
II. Gründung	2
1. Satzung	2
2. Anmeldung	3
3. Weitere Meldungen an das Amtsgericht	3

Steuerrecht

I. Abgabenrechtliche Voraussetzungen der Steuervergünstigungen (Gemeinnützigkeit)	4
1. Verfolgung gemeinnütziger Zwecke (§ 52 AO)	4
2. Selbstlosigkeit (§ 55 AO)	4
3. Ausschließlichkeit (§ 56 AO)	4
4. Unmittelbarkeit der Zweckverfolgung (§ 57 AO)	5
5. Steuerlich unschädliche Betätigungen (§ 58 AO)	5
6. Genaue satzungsmäßige Zweckbestimmung (§§ 59, 60 AO)	5
7. Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen (§ 60a AO)	5
8. Satzungsmäßige Vermögensbindung (§ 61 AO)	5
9. Rücklagen und Vermögensbildung (§ 62 AO)	5
10. Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit den Satzungsbestimmungen (§ 63 AO)	6
II. Begriffsbestimmung	7
1. Vier Tätigkeitsbereiche des Vereins	7
2. Besteuerung der gemeinnützigen Vereine	7
III. Rechnungslegung des Vereins	8
IV. Abgrenzung steuerbegünstigter von steuerschädlicher Betätigung des Vereins	8
V. Einzelne Steuerarten	9
1. Körperschaftsteuer	9
2. Spenden	9

a) Wegfall der Durchlaufspende, Spendenbescheinigung	9
b) Aufwandsspenden an gemeinnützige Vereine	10
3. Gewerbesteuer	11
4. Umsatzsteuer	11
a) Ideeller Tätigkeitsbereich	11
b) Vermögensverwaltung / Zweckbetrieb / Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb als Unternehmensbereich des Vereins	11
c) Vorsteuerpauschalierung	11
d) Steuerbefreiungen	12
e) Kleinunternehmerregelung	12
5. Grundsteuer	12

Anlagen:

- Musterspendenbestätigung Geldspende Verein ab 01.01.2014
- Musterspendenbestätigung Sachspende Verein ab 01.01.2014
- Mustersatzung

Zivilrecht

I. Definition

Der Verein ist ein auf unbestimmter Dauer angelegter, körperschaftlich organisierter Zusammenschluss mit einer wechselnden Anzahl von Mitgliedern, die ein gemeinschaftliches Ziel verfolgen. Grundformen:

- nicht rechtsfähiger Verein
- rechtsfähiger Verein (e.V.)

1. nicht rechtsfähiger Verein

Ein nicht rechtsfähiger Verein (§ 54 BGB) ist nicht in das Vereinsregister eingetragen. Findet nun eine Gruppenstunde oder ein Fest im Namen des Vereins statt, so haftet grundsätzlich derjenige, der den Vertragsabschluss vorgenommen hat. Dies dürfte im Regelfall der Gruppenleiter sein. Er kann also unmittelbar haftbar gemacht werden.

Beispiel:

Der Verein plant sein Jahresfest. Der ehrenamtliche „Kassierer“ K bestellt beim Metzger M Fleisch. Das Fest ist verregnet und es kommen nicht genügend Einnahmen in die Kasse, um die Schulden zu bezahlen. Der Metzger kann die unmittelbare Bezahlung durch K verlangen.

2. rechtsfähiger Verein

Ein rechtsfähiger Verein (§§ 21, 55 BGB) ist im Vereinsregister, welches beim Amtsgericht geführt wird, eingetragen (e.V.). Grundsätzlich haftet nur das Vereinsvermögen (§ 31 BGB). Der Vorstand (Organe oder besondere Vertreter) sowie Mitglieder können nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften (§§ 31a, 31b BGB).

Beispiel wie oben:

Der Metzger M kann nur die Bezahlung vom Verein (Vereinsvermögen) und nicht von K verlangen.

II. Gründung

1. Satzung

Erforderlich sind mindestens 7 Mitglieder, welche sich in einer Gründungsversammlung auf eine Vereinssatzung einigen müssen. Die Satzung muss mindestens folgende Regelungen enthalten:

- Den Vereinsnamen
- Den Vereinssitz
- Den Vereinszweck
- Eine Bestimmung darüber, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll
- Das Verfahren zum Ein- und Austritt von Mitgliedern
- Bestimmungen darüber, ob und welche Beiträge von Mitgliedern zu zahlen sind
- Angaben über die Bildung des Vorstands
- Angaben über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist
- Angaben darüber, von wem die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen sind

Um eine verspätete Eintragung zu vermeiden, empfehlen wir die Satzung vorher dem Amtsgericht zur Prüfung vorzulegen.

Will der Verein auch die Gemeinnützigkeit beantragen, so muss die Satzung vorher auch dem Finanzamt vorgelegt werden. Hierbei sind die Angabepflichten lt. Mustersatzung des § 60 AO zu beachten (als Anlage beigefügt). Diese Mustersatzung ist bei Neugründung zwingend und wörtlich zu beachten.

Bei bestehenden Vereinen ist bei der ersten Satzungsänderung auch die Anpassung an die Mustersatzung nachzuholen.

2. Anmeldung

Gemäß § 77 BGB ist die Eintragung des Vereins durch den Vorstand beim zuständigen Amtsgericht durch eine nach § 129 BGB notariell beglaubigte Erklärung anzumelden. Als Anlage sind gem. § 59 BGB beizufügen:

- Eine Satzung in Kopie (mit mind. 7 Unterschriften von Mitgliedern und Datum der Gründung)
- Kopie der Niederschrift über die Bestellung des ersten Vorstandes

3. Weitere Meldungen an das Amtsgericht

Jede Änderung des Vorstands ist dem Amtsgericht anzumelden. Der Änderung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen (§ 67 BGB).

Auch ist jede Satzungsänderung dem Amtsgericht vorzulegen. Mit der entsprechenden Anmeldung muss der die Änderung enthaltende Beschluss in einer Abschrift eingereicht werden (§ 71 BGB).

Zusätzlich zu Meldung in Papierform ist auch ein elektronischer Rechtsverkehr möglich. Näheres hierzu z.B. für Rheinland-Pfalz unter:

<https://jm.rlp.de/de/themen/digitale-welt/elektronischer-rechtsverkehr>

Steuerrecht

I. Abgabenrechtliche Voraussetzungen der Steuervergünstigungen (Gemeinnützigkeit)

Rechtsfähiger und nicht rechtsfähiger Verein können gemeinnützig sein.

Vorteil:

- Befreiung oder Ermäßigung im Steuerrecht

Nachteil:

- Höherer Verwaltungsaufwand – kleine „Buchführung“ erforderlich

1. Verfolgung gemeinnütziger Zwecke (§ 52 AO)

Selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet. Die wesentlichen Zwecke sind im § 52 Abs. 2 AO explizit genannt.

2. Selbstlosigkeit (§ 55 AO)

Als selbstlos gilt eine Förderung oder Unterstützung, wenn sie nicht eigenwirtschaftlichen Zwecken dient und:

- Mittel der Körperschaft nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden
- Keine Begünstigung der Mitglieder erfolgt
- Keine Begünstigung von Personen durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen
- Verwendung des Vermögens der Körperschaft nach deren Auflösung oder Aufhebung nur für steuerbegünstigte Zwecke
- Zeitnahe Mittelverwendung = bis zum Ende des zweiten Kalenderjahres, das dem Zuflussjahr folgt

3. Ausschließlichkeit (§ 56 AO)

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

4. Unmittelbarkeit der Zweckverfolgung (§ 57 AO)

Die Körperschaft muss den satzungsmäßigen Zweck selbst verfolgen.

5. Steuerlich unschädliche Betätigungen (§ 58 AO)

z.B.:

- Gesellige Zusammenkünfte, die im Vergleich zu der steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind,
- Teilweise Zuwendung ihrer Mittel an andere begünstigte Körperschaften, in begrenztem Umfang sogar zur Vermögensausstattung, möglich.

6. Genaue satzungsmäßige Zweckbestimmung (§§ 59, 60 AO)

7. Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen (§ 60a AO)

Mit einem Bescheid des Finanzamtes wird die Einhaltung der Satzungsmäßigen Voraussetzungen gesondert festgestellt. Der Verein hat hierzu einen entsprechenden Antrag zu stellen.

8. Satzungsmäßige Vermögensbindung (§ 61 AO)

Auf Grund der Satzung muss bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks das Vermögen der Körperschaft für ebenfalls steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

9. Rücklagen und Vermögensbildung (§ 62 AO)

Eine Rücklagenbildung ist möglich, wenn eine konkrete Zielvorstellung über die Verwendung besteht (zweckgebundene Rücklage). Lediglich zur allgemeinen Erhaltung der Leistungskraft der Körperschaft ist eine Rücklagenbildung schädlich.

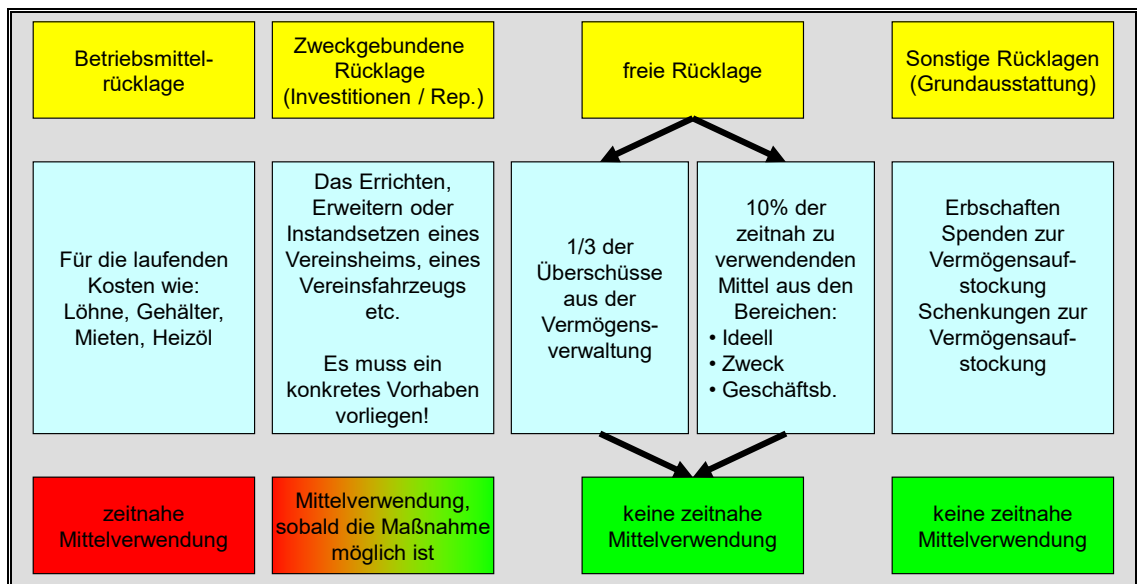
Weiterhin sind Rücklagen u.a. möglich für:

- Wiederbeschaffungen (insbesondere notwendiges Anlagevermögen) in Höhe der jährlichen Absetzung für Abnutzung (AfA),

- Als freie Rücklagen in Höhe von einem Drittel des Überschusses der Vermögensverwaltung und 10 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel (z.B. Spenden). Die Bildung dieser freien Rücklage kann auch noch in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden, wenn der Höchstbetrag nicht ausgeschöpft war.

Zuwendungen können in das Vereinsvermögen eingestellt werden, wenn z.B. der Spender dies ausdrücklich bestimmt hat oder ein Erblasser die Erbschaft zu Gunsten des Vereins nicht mit einer Verwendungsbestimmung verbunden hat.

Übersicht:



10. Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit den Satzungsbestimmungen (§ 63 AO)

Unter anderem gilt eine Geschäftsführung als ordnungsgemäß, wenn die Körperschaft ihre angesammelten Mittel zeitnah für steuerbegünstigte Zwecke verwendet unter Berücksichtigung der Satzung.

Dies muss durch Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

II. Begriffsbestimmungen

1. Vier Tätigkeitsbereiche des Vereins

- Ideeller Tätigkeitsbereich
- Vermögensverwaltung
- Zweckbetrieb
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

2. Besteuerung der gemeinnützigen Vereine

Gemeinnützige Vereine sind grundsätzlich befreit von der:

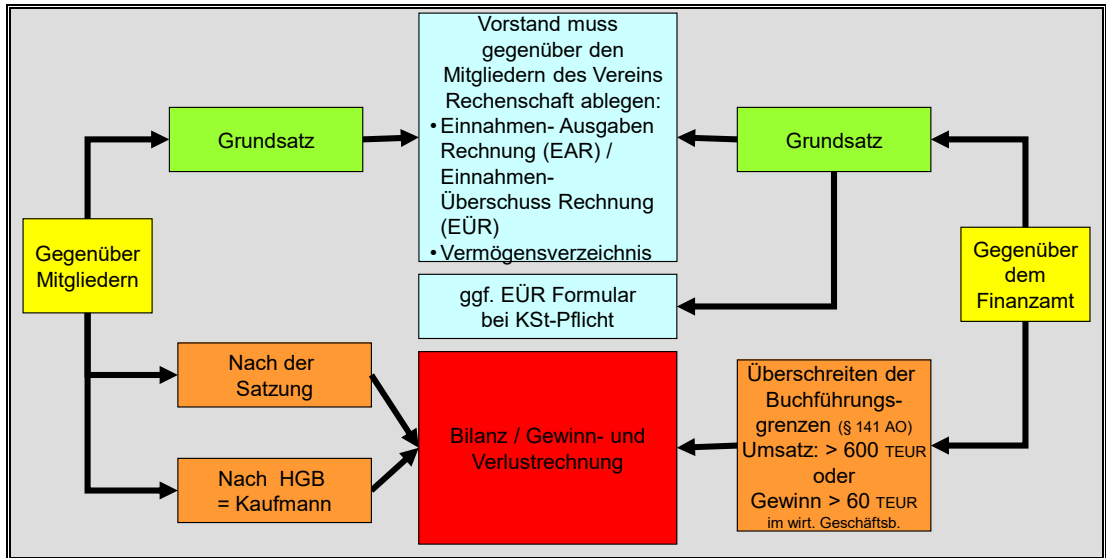
- Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe sind, sind **nicht** befreit, sofern die **Einnahmen** aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe einschließlich Umsatzsteuer die Besteuerungsgrenze von 35.000 EUR im Jahr übersteigen (§ 64 Abs. 3 AO).

Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn:

- der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen und
- die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden und
- der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es für die Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

III. Rechnungslegung des Vereins



IV. Abgrenzung steuerbegünstigter von steuerschädlicher Betätigung des Vereins

Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung § 14 S. 3 AO	Zweckbetrieb § 65 – 68 AO	wirtschaftliche Geschäftsbetrieb § 64, 14 AO	
Satzungsmäßiger Zweck: • Mitgliedsbeiträge • Zuschüsse von Verbänden • Spenden • Erbschaften	z.B. Zinserträge, Pachterträge, Mietträge	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der erforderlich ist zur Verfolgung der begünstigten Zwecke. z.B.: Theater, Konzerte	<ul style="list-style-type: none"> • Selbständig • Nachhaltig • Einnahmeerzielungsabsicht • Keine Vermögensverwaltung z.B.: Betrieb einer Kantine, Gaststätte, Druckerei usw. 	
			Einnahmen brutto bis 35.000 EUR	Einnahmen brutto über 35.000 EUR
keine Steuern	keine KSt, GewSt	keine KSt, GewSt	keine KSt, GewSt	KSt, GewSt
	USt regelmäßig: 7%	USt regelmäßig : 7%	USt regelmäßig: 19 %	

V. Einzelne Steuerarten

1. Körperschaftsteuer

Grundsatz: steuerbefreit, soweit kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt.

Steuersatz: ab 2008 15 %

Besteuert wird der **Gewinn** der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe vom ersten Euro an, falls o.g. Grenze der Einnahmen mit 35.000 EUR überschritten wurde. Allerdings wird ein Freibetrag in Höhe von 5.000 EUR abgezogen. Auf die Körperschaftsteuer werden dann 5,5 % Soli berechnet.

2. Spenden

a) Spendenbescheinigung

Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke i.S.d § 10b EStG fördern, und juristische Personen des öffentlichen Rechts, sind zum unmittelbaren Empfang abziehbarer Spenden berechtigt.¹

Die ab 01.01.2014 zu verwendenden, amtlichen Musterspendenbescheinigungen für Vereine für Geld- oder Sachspenden sind als Anlage beige-fügt. Diese sind zwingend zu verwendet².

Hierbei sind lt. BMF: „die Wortwahl und die Reihenfolge der vorgegebenen Textpassagen in den Mustern beizubehalten, Umformulierungen sind un-zulässig.“

Weiterhin besteht die Möglichkeit, dies Bestätigungen auch online auszu-füllen über: <https://www.formulare-bfinv.de>, Formularcenter, Formular A-Z, Gemeinnützigkeit, Formulare 010 bzw. 015.

Für Spenden bis 200 EUR bestehen Nachweiserleichterungen für den Spender.³

¹ § 10b EStG mit § 50 EStDV

² BMF vom 07.11.2013, BStBl. I, S. 1333 mit § 50 EStDV

³ § 50 Abs. 4 Nr. 2 EStDV

b) Aufwandsspenden an gemeinnützige Vereine

Voraussetzungen für Aufwandsspende:

- Rechtsanspruch (z.B. aus Satzung oder Vertrag) auf Aufwendungsersatz
- Ersatzanspruch muss erfüllbar sein (Verein müsste zahlen können)
- Freiwilliger Verzicht auf Aufwendungsersatz = Geldspende

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF)⁴ hat die Voraussetzungen, unter denen der Verzicht ehrenamtlicher Mitglieder auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen wie z.B. Reisekosten, Telefonkosten etc. als Spende⁵ anerkannt werden kann, wie folgt festgeschrieben:

- Es spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass Leistungen ehrenamtlicher Mitglieder unentgeltlich und ohne Aufwendungsersatzanspruch erbracht werden. Diese Vermutung ist widerlegbar.
- Ein evtl. Aufwendungsersatzanspruch muss vor der Ausführung, der zum Aufwand führenden Tätigkeit durch schriftlichen Vertrag, Satzung oder rechtsgültigen, den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntgemachten, Vorstandsbeschluss eingeräumt worden sein.
- Der Aufwendungsersatzanspruch muss ernsthaft eingeräumt sein und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts stehen. Ernsthaftigkeit setzt voraus, dass der Verein wirtschaftlich dazu in der Lage ist, ungeachtet des späteren Verzichts, den geschuldeten Aufwendungsersatz zu leisten.
- Die Grundsätze gelten entsprechend, wenn der Aufwendungsersatz nach einer vorhergehenden Geldspende des Mitglieds ausgezahlt wird.

⁴ BMF vom 07.06.1999, BStBl. I 1999, 591

⁵ § 10b Abs. 3 S. 4, 5 EStG

- Der Verzicht auf den Aufwendungsersatz stellt eine Geldspende dar, für deren Höhe der vereinbarte Ersatzanspruch maßgebend ist. Bei der Festlegung der Höhe ist zu beachten, dass ein unangemessen hoher Ersatzanspruch zum Verlust der Gemeinnützigkeit des Zuwendungsempfängers führen kann.

3. **Gewerbsteuer**

Grundsatz: steuerbefreit soweit kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt.

Steuersatz: ca. 14 % (in Abhängigkeit der Hebesätze der Gemeinden).

Besteuert wird der **Gewinn** der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe vom ersten Euro an, falls Einnahmen über 35.000 EUR vorliegen, allerdings nach Abzug eines Freibetrages in Höhe von 5.000,00 EUR.⁶

4. **Umsatzsteuer**

a) **Ideeller Tätigkeitsbereich**

Der ideelle Tätigkeitsbereich ist der nichtunternehmerische Bereich der Körperschaft und unterliegt somit nach deutscher Rechtsauffassung nicht der USt.

b) **Vermögensverwaltung / Zweckbetrieb / Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb als Unternehmensbereich des Vereins**

Steuersatz im Unternehmensbereich:

7 % Zweckbetrieb und Vermögensverwaltung

19 % wirtschaftlicher Geschäftsbereich

c) **Vorsteuerpauschalierung**

Die Körperschaft kann die für ihren Unternehmensbereich in Rechnung gestellte Vorsteuer in Abzug bringen.

⁶ § 11 Abs. 1 Nr. 2 GewStG, Abzug max. bis auf Null

Sofern der steuerpflichtige Vorjahresumsatz ohne Umsatzsteuer 35.000 EUR nicht übersteigt, kann die Körperschaft ihre Vorsteuer mit 7 % vom steuerpflichtigen Umsatz pauschalieren. Die Körperschaft ist für 5 Jahre an die Pauschalierung gebunden.⁷

d) Steuerbefreiungen

- Vorträge und Kurse, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden (§ 4 Nr. 22a UStG).
- Kulturelle und sportliche Veranstaltungen, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht, z.B. Startgelder (§ 4 Nr. 22b UStG).

e) Kleinunternehmerregelung

Keine USt braucht abgeführt zu werden bei Umsätzen (Einnahmen) einschließlich USt bis 17.500 EUR im Vorjahr und einem voraussichtlichen Umsatz von bis 50.000 EUR im lfd. Jahr (§ 19 Abs. 1 UStG).

Wird die genannte Regelung in Anspruch genommen, darf in der Rechnung keine Umsatzsteuer ausweisen.

Die Rechnung muss zusätzlich zu allen notwendigen Angaben einen Hinweis auf die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG enthalten.⁸

5. Grundsteuer

Es besteht eine Steuerbefreiung für den ausschließlich für gemeinnützige Zwecke genutzten Grundbesitz nach § 3 Abs. 1 Nr. 3b GrStG. Ausgenommen von der Befreiung ist somit die Nutzung des Grundbesitz im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

⁷ für Details siehe § 23 a UStG

⁸ für Details siehe § 14 bis 14 c UStG

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja

Nein

Wir sind wegen Förderung des nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes, StNr., vom für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt....., StNr. mit Bescheid vom..... nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs.1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheids zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

Wir sind wegen Förderung des nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes , StNr., vom für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt....., StNr. mit Bescheid vom..... nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des

verwendet wird.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheids zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Mustersatzung gem. Anlage 1 zu § 60 AO:

Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften (nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

§ 1

Der - Die - ... (Körperschaft) mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist ... (z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ... (z.B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an - den - die - das - ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), - der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).

Weitere Hinweise

Bei Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei den von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verwalteten unselbständigen Stiftungen und bei geistlichen Genossenschaften (Orden, Kongregationen) ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

§ 3 Abs. 2:

Der - die - das ... erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als - seine - ihre - eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner - ihrer - geleisteten Sacheinlagen zurück.

Bei **Stiftungen** ist diese Bestimmung nur erforderlich, wenn die Satzung dem Stifter einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt. Fehlt die Regelung, wird das eingebrachte Vermögen wie das übrige Vermögen behandelt.

Bei **Kapitalgesellschaften** sind folgende ergänzende Bestimmungen in die Satzung aufzunehmen:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2: "Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten."
2. § 3 Abs. 2: "Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück."
3. § 5: "Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, ..."

§ 3 Abs. 2 und der Satzteil "soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt" in § 5 sind nur erforderlich, wenn die Satzung einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt.